

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Unbenützter Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 13 vom 1. April 1980) ist am 30. Juni 1980 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Bundesgesetz über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland;
- Zeitgesetz;
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Typenprüfung);
- Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung) (Änderung).

Gegen die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (Sicherheitsgurten) wurde das Referendum ergriffen; die Unterschriften sind im Juni 1980 eingereicht worden.

22. Juli 1980

Bundeskanzlei

## Notifikationen

Der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Bülach hat am 2. Juli 1980 in Sachen Schweizerische Zollverwaltung, Direktion des II. Zollkreises, Untersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, gegen *Rowe Briony Jane*, geb. 8. August 1953, englische Staatsangehörige, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, nach Einsicht in das Begehren der Schweizerischen Zollverwaltung vom 26. Juni 1980 auf Umwandlung der Zollbusse von 2310 Franken gemäss Strafbescheid Nr. 22/110.75 der Schweizerischen Zollverwaltung vom 5. Dezember 1978 in 77 Tage Haft, verfügt:

1. Der Gebüssten wird vom Begehren Kenntnis gegeben und eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt angesetzt, um schriftlich zum Begehren Stellung zu nehmen, widrigenfalls aufgrund der Akten darüber entschieden würde.
2. Mitteilung an die Gebüsste durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt.

22. Juli 1980

Bezirksgericht Bülach

Die Gerichtssekretärin: Ernst

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach hat am 10. Juli 1980 verfügt:

*Freddy Ruis*, geb. 20. April 1955, niederländischer Staatsangehöriger, Verkäufer, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird eine Frist von 14 Tagen ab Veröffentlichung im Bundesblatt angesetzt, um schriftlich zum Begehren der Schweizerischen Zollverwaltung vom 8. Juli 1980 auf Umwandlung der von ihr mit Strafbescheid vom 21. Februar 1979 ausgefallten Busse von 2220 Franken (abzüglich einer Teilzahlung von 828.85 Fr.) in 46 Tage Haft Stellung zu nehmen. Die Akten können während der 14tägigen Frist auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, eingesehen werden.

Bei unbenütztem Ablauf der angesetzten Frist wird aufgrund der Akten über das Umwandlungsbegehren entschieden.

22. Juli 1980

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtsschreiber: Furger

## Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1980	Total 1979	1980	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	230 271	43 565	273 836	263 439	10 397	—
Februar	224 853	74 460	299 314	312 457	—	13 143
März	267 590	74 290	341 880	327 155	14 725	—
April	258 046	71 307	329 353	326 903	2 450	—
Mai	263 138	75 223	338 361	338 180	181	—
Juni	258 643	59 343	317 986	335 256	—	17 270
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1980 Jan.-Juni	1 502 542	398 188	1 900 730	—	—	2 659
1979 Jan.-Juni	1 468 321	435 068	—	1 903 390	—	—

## **Notifikation**

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Royo del Pozo Luis*, geb. 23. Januar 1951, spanischer Staatsangehöriger, Student, zuletzt wohnhaft gewesen in E-Irun, Cipriano Larranga 12, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 18. Januar 1979 aufgrund des am 28. April 1978 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2305 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 2355 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

22. Juli 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

# Zulassung zur Eichung von Wiegegeräten

vom 15. Juli 1980

---

Aufgrund der Artikel 9 und 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach den Artikeln 2 und 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1925 betreffend Zulassung von Neigungswaagen zur amtlichen Prüfung und Stempelung haben wir die nachstehenden Systeme von Wiegegeräten zur Eichung zugelassen und ihnen folgende Systemnummern erteilt:

Fabrikant: *S.r.L. Curioni & Co. S.p.A., Como (I)*



Vollautomatische Neigungswaage, Typ B 13.

Fabrikant: *Toledo Scales Co., Toledo/Ohio (USA)*

*Giroud-Olma AG, Olten (CH)*



Elektromechanisches Wiegegerät, Typ 8130T.

Genauigkeitsklasse (III)

Fabrikant: *Yamato Scale Co. Ltd., Akashi (J)*



Wiegegerät mit Leuchtziffernanzeige und elektronischer Preisberechnung, Typ Datacell.

Genauigkeitsklasse (III)

Fabrikant: *Toledo Scales Co., Toledo/Ohio (USA)*

*Ammann & Co., Ermatingen (CH)*



Elektromechanisches Wiegegerät, Typ 8130T.

Genauigkeitsklasse (III)

## Wiegegeräte

---

*Fabrikant:* Berkel GmbH, Duisburg (D)



Wiegegeräte mit Leuchtziffernanzeige und elektronischer Preisberechnung,

Typen EDL 2/6000 (ohne Drucker, ohne Einheitspreisspeicher)

EDSL /6000 (mit Drucker, ohne Preisspeicher)

EDM /6000 (mit oder ohne Drucker, mit Einheitspreisspeicher).

ED560/6000 (Kompaktausführung)

Genauigkeitsklasse (III)

*Fabrikant:* Berkel GmbH, Duisburg (D)



Wiegegerät (Ladenwaage) mit Etikettendrucker für Fertigpackungen, Typ ED-6000 Data-Mark und ED 6000-176 SG.

Genauigkeitsklasse (III)

15. Juli 1980

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Perlstain

# Zulassung zur Eichung von Zusatzgeräten zu Wiegegeräten

vom 15. Juli 1980

---

Aufgrund der Artikel 9 und 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach den Artikeln 2 und 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1975 betreffend Zulassung von Neigungswaagen zur amtlichen Prüfung und Stempelung haben wir die nachstehenden Systeme von Zusatzgeräten zu Wiegegeräten zur Eichung zugelassen und ihnen folgende Systemnummern erteilt:

*Fabrikant:* Pfister GmbH, Augsburg (D)



Elektromechanisches Druckwerk, Typ PWD, zum Anschluss an Wiegegeräte mit Leuchtziffernanzeige.

*Fabrikant:* Toledo, Köln (D)



Elektromechanisches Druckwerk, Typ 400, 410, 420 und 430.

15. Juli 1980

Eidgenössisches Amt für Messwesen  
Der Direktor: Perlstain

7208

# Zulassung zur Eichung von Zusatzgeräten zu Messapparaten für Flüssigkeiten

vom 15. Juli 1980

---

Aufgrund der Artikel 9 und 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach den Artikeln 2 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1947 betreffend die in Handel und Verkehr mit Flüssigkeiten verwendeten Messapparate haben wir die nachstehenden Systeme von Zusatzgeräten zu Messapparaten für Flüssigkeiten zur Eichung zugelassen und ihnen folgende Systemnummern erteilt:

*Fabrikant:* Retail Control Systems Limited, Feltham (GB)



Elektronisches Preisrechenwerk mit Siebensegmentanzeige für Volumen, Verkaufspreis und Preis pro Liter.

*Fabrikant:* Weltrawo AG, Worb (CH)



Registrierapparat mit Druckwerk für Selbstbedienungs-Tanksäulen, Typ Contomat D-6.

*Fabrikant:* Kienzle Apparate GmbH, Villingen (D)



Elektronisches Preisrechenwerk mit elektro-mechanischer Siebensegmentanzeige für Volumen, Verkaufspreis und Preis pro Liter.

15. Juli 1980

Eidgenössisches Amt für Messwesen  
Der Direktor: Perlstain

7209

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
- 

A

## **Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Luftverkehrsangestellten**

vom 12. Juli 1979

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963<sup>1)</sup> über die Berufsbildung (im folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 12 und 20a der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965<sup>2)</sup>,  
*verordnet:*

### **1       Ausbildung**

#### **11       Lehrverhältnis**

**Art. 1**   Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung ist Luftverkehrsangestellter.

<sup>2</sup> Der Luftverkehrsangestellte befasst sich mit der Passagier- und Gepäckabfertigung, der Berechnung und dem Verkauf von Flugscheinen, dem Frachtdienst (Import und Export), der Ladeplanung und Gleichgewichtskontrolle, der Flugzeugabfertigung und der Flugzeugbewegungskontrolle.

<sup>3</sup> Die Lehre dauert zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

**Art. 2**   Anforderungen an den Lehrbetrieb

<sup>1</sup> Lehrlinge dürfen nur durch Luftverkehrsgesellschaften ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird.

<sup>1)</sup> AS 1965 321

<sup>2)</sup> AS 1965 345



<sup>2</sup> Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- gelernte Luftverkehrsangestellte,
- gelernte kaufmännische Angestellte, die im Fachgebiet Kurse absolviert und mindestens zwei Jahre gearbeitet haben.

<sup>3</sup> Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modellehrgang<sup>1)</sup>, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

### **Art. 3** Höchstzahl der Lehrlinge

Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

1 Lehrling auf je sechs Angestellte nach Artikel 2 Absatz 2.

## **12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb**

### **Art. 4** Allgemeine Richtlinien

<sup>1</sup> Der Betrieb stellt dem Lehrling zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Lehrling soll zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem und sauberem Arbeiten erzogen werden. Er soll zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden angehalten werden.

<sup>3</sup> Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselungsweise wiederholt. Der Lehrling muss so ausgebildet werden, dass er am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

<sup>4</sup> Der Lehrling muss rechtzeitig über die bei einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Einschlägige Vorschriften und Empfehlungen werden ihm zu Beginn der Lehre abgegeben und erklärt.

<sup>5</sup> Der Lehrmeister hält den Ausbildungsstand des Lehrlings periodisch, mindestens aber einmal im Jahr in einem Ausbildungsbericht<sup>2)</sup> fest, den er mit dem Lehrling bespricht.

### **Art. 5** Praktische Arbeiten und Berufskennntnisse

Der Lehrling ist in den folgenden Gebieten praktisch auszubilden, wobei dem gewählten Ausbildungsschwergewicht (Wahlfach) Rechnung zu tragen ist.

<sup>1)</sup> Der Modellehrgang kann bei der SWISSAIR, Verkehrs- und Nachwuchsschulung, bezogen werden.

<sup>2)</sup> Ein Musterformular für den Ausbildungsbericht kann bei der SWISSAIR, Verkehrs- und Nachwuchsschulung, bezogen werden.

## **Passagier- und Gepäckabfertigung**

### *Richtziel*

Passagiere und Gepäck jeder Art nach den grundlegenden Kundendienstregeln abfertigen.

### *Informationsziele*

- Passagiere und Gepäck selbständig abfertigen
- EDV-Departure Control System (DCS) anwenden
- Passagiere bei der Ein- und Ausreise beraten und betreuen
- operationelle Unregelmässigkeiten bei der Abfertigung von Passagieren und Gepäck abklären und angemessene Massnahmen treffen.

## **Reservationsdienst**

### *Richtziel*

Buchungsunterlagen im elektronischen Passagier-Reservationssystem PARS für Einzelpassagiere erstellen und ändern.

### *Informationsziele*

- telefonisch Kontakte mit Reisebüros, Luftverkehrsgesellschaften und Privatkunden aufnehmen
- EDV-Programmed Airline Reservation System (PARS) anwenden.

## **Luftreisebüro**

### *Richtziel*

Übergepäckflugscheine berechnen und ausstellen. Übliche Zahlungsarten anwenden und Flugscheine aufgrund direkter Normal- und Spezialtarife ausstellen.

### *Informationsziele*

- Reservationswünsche entgegennehmen
- Flugscheine und andere Transportdokumente berechnen und ausstellen
- Passagiere über mögliche Dienstleistungen wie Unterkunft, Transport, lokale Einreisebestimmungen usw. beraten.

## **Ladeplanung und Gleichgewichtsberechnung**

### *Richtziel*

Fehlerlosen Loadsheet (Ladeplan) für alle Swissair-Flugzeugtypen, planen und erstellen.

### *Informationsziele*

- Ladeberechnungen selbständig durchführen
- die erforderlichen Ladedokumente ausfüllen, kontrollieren und verteilen
- Ladung planen und Gleichgewichtsberechnung ausführen
- die für die Flugzeugabfertigung notwendigen Geräte bedienen.

## **Frachtabfertigung**

### *Richtziel*

Fracht jeder Art annehmen, manifestieren und abfertigen. Luftfrachtbriefe für die verschiedenen Frachttarife ausstellen.

### *Informationsziele*

- Frachtmanifest erstellen
- Luftfrachtbriefe erstellen und taxieren
- Import-, Export- und Transferfracht kontrollieren und weiterleiten
- Sendungen an Spediteure und andere Empfänger ausliefern
- Luftfrachtbrief-Daten ins EDV-Cargo Reservations Information and Document Handling System CARIDO eingeben und verwerten.

## **Flugzeugbewegungskontrolle**

### *Richtziel*

Die Abfertigung sämtlicher Liniengesellschaften, die Zürich bzw. Genf anfliegen, überwachen.

### *Informationsziele*

- Ankunfts- und Abflugmeldungen sowie andere operationelle Meldungen auswerten und weiterleiten
- bei Unregelmässigkeiten wie Verspätungen, Annulationen, Umbuchungen usw. Entscheide treffen
- Kurzanschlüsse überwachen.

## **13 Ausbildung in der Berufsschule**

### **Art. 6 Pflichtunterricht**

Die Berufsschule unterrichtet nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.<sup>1)</sup>

## **2 Lehrabschlussprüfung**

### **21 Durchführung**

#### **Art. 7 Allgemeines**

<sup>1</sup> An der Lehrabschlussprüfung soll der Lehrling zeigen, ob er die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat und über die für seinen Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

<sup>2</sup> Die Kantone führen die Prüfung durch.

#### **Art. 8 Organisation**

<sup>1</sup> Die Prüfung wird im Lehrbetriebe, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt.

<sup>1)</sup> Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Der Lehrling erhält die Prüfungsaufgabe erst bei Beginn der Prüfung. Sie wird ihm, soweit notwendig, erklärt.

### **Art. 9 Experten**

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexperten. In erster Linie werden Absolventen von Expertenkursen beigezogen.

<sup>2</sup> Die Experten sorgen dafür, dass sich der Lehrling mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Sie machen ihn darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

<sup>3</sup> Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

<sup>4</sup> Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen im Fach Berufskennnisse ab.

<sup>5</sup> Die Experten prüfen den Lehrling ruhig und wohlwollend. Sie bringen Bemerkungen sachlich an.

## **22 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

### **Art. 10 Prüfungsfächer**

Die Prüfung ist in Fächer unterteilt. In einem der Fächer Passageverkauf, Ladeplanung und Gewichtsberechnungen oder Frachtabfertigung muss der Lehrling auf dem entsprechenden EDV-System eine Prüfung ablegen. Er bezeichnet seine Wahl vor Antritt der Prüfung.

### **Berufskennnisse und Praktische Arbeiten**

- 1 Branchenkenntnisse (mündl. 15 Min.)
- 2 Passagier- und Gepäckabfertigung (schriftl. 90 Min.)
- 3 Passageverkauf (schriftl. 150 Min.);  
nach Wahl: EDV-System PARS und FQT (60 Minuten praktische Übungen)
- 4 Ladeplanung und Gewichtsberechnungen (schriftl. 150 Min.);  
nach Wahl: EDV-System DCS (60 Minuten praktische Übungen)
- 5 Frachtabfertigung (schriftl. 150 Min.);  
nach Wahl: EDV-System CARIDO (60 Minuten praktische Übungen)
- 6 Fernmeldedienste. Die Note für dieses Fach ist das Mittel aller Zeugnisnoten der Berufsschule.

### **Handels- und Sprachfächer**

- 7 Geographie (schriftl. 75 Min.)
- 8 Kaufmännisches Rechnen (schriftl. 90 Min.)
- 9 Erste Landessprache (Französisch, Deutsch, Italienisch; schriftl. 165 Min.)

- 9.1 Einen Aufsatz abfassen (120 Min.)
- 9.2 Einen Geschäftsbrief nach Angaben abfassen (45 Min.)
- 10 Englische Sprache (schriftl. und mündl. 120 Min.)
- 10.1 Diktat über ein berufliches Thema (20 Min.)
- 10.2 Einen leichten Geschäftsbrief nach Angaben abfassen (45 Min.)
- 10.3 Eine Anzahl kommerzielle Sätze und Wendungen übersetzen (schriftl. 40 Min.)
- 10.4 Einen leichten Text lesen und übersetzen, wobei Aussprache, Konversation und Kenntnisse der wichtigsten Teile der Grammatik bewertet werden (mündl. 15 Min.)
- 11 Zweite Landessprache (Französisch, Deutsch oder Italienisch; schriftl. und mündl. 120 Min.)
- 11.1 Diktat eines Texts von allgemeinem Interesse (20 Min.)
- 11.2 Einen leichten Geschäftsbrief nach Angaben abfassen (45 Min.)
- 11.3 Eine Anzahl kommerzielle Sätze und Wendungen übersetzen (schriftl. 40 Min.)
- 11.4 Einen leichten Text lesen und übersetzen, wobei Aussprache, Konversation und Kenntnisse der wichtigsten Teile der Grammatik bewertet werden (mündl. 15 Min.)
- 12 Kaufmännische Rechtskunde und Betriebswirtschaftslehre (mündl. 15 Min.)
- Unternehmensformen
  - Vertragslehre (Kauf-, Miet- und Dienstvertrag)
  - Wertpapiere
  - Zahlungsverkehr über Post und Bank
  - Schuldbetreibung und Konkurs
  - Versicherungsarten, insbesondere Transportversicherungen
  - Sozialversicherungen
- 13 Staatskunde
- Die Note für dieses Fach ist das Mittel aller Zeugnisnoten der Berufsschule.

### Freifächer

Weitere Fremdsprachen:

Der Lehrling kann sich in weiteren Fremdsprachen prüfen lassen; die Prüfung entspricht der in der zweiten Landessprache.

### Art. 11 Prüfungsstoff

Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Lernziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die dort aufgeführten Inhalte dienen als Grundlage für die Aufgabenstellung.

## 23 Beurteilung und Notengebung

### Art. 12 Beurteilung

<sup>1</sup> Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

- 1 Prüfungsfach: *Branchenkennnisse*
- 2 Prüfungsfach: *Passagier- und Gepäckabfertigung*
- 3 Prüfungsfach: *Passageverkauf*
  - Pos. 1 Verkauf (zählt doppelt)
  - Pos. 2 EDV-System PARS und FQT (nach Wahl)
- 4 Prüfungsfach: *Ladeplanung und Gewichtsberechnungen*
  - Pos. 1 Ladeplanung und Gewichtsberechnungen (zählt doppelt)
  - Pos. 2 EDV-System DCS (nach Wahl)
- 5 Prüfungsfach: *Frachtabfertigung*
  - Pos. 1 Frachtabfertigung (zählt doppelt)
  - Pos. 2 EDV-System CARIDO (nach Wahl)
- 6 Prüfungsfach: *Fernmeldedienste*
- 7 Prüfungsfach: *Geographie*
- 8 Prüfungsfach: *Kaufmännisches Rechnen*
- 9 Prüfungsfach: *Erste Landessprache*
  - Pos. 1 Aufsatz
  - Pos. 2 Geschäftsbrief
- 10 Prüfungsfach: *Englische Sprache*
  - Pos. 1 Diktat
  - Pos. 2 Geschäftsbrief
  - Pos. 3 Übersetzung
  - Pos. 4 Lesen und Übersetzen (zählt doppelt)
- 11 Prüfungsfach: *Zweite Landessprache*
  - Pos. 1 Diktat
  - Pos. 2 Geschäftsbrief
  - Pos. 3 Übersetzung
  - Pos. 4 Lesen und Übersetzen (zählt doppelt)
- 12 Prüfungsfach: *Kaufmännische Rechtskunde und Betriebswirtschaftslehre*
- 13 Prüfungsfach: *Staatskunde*

<sup>2</sup> Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Notenformulare können bei der SWISSAIR, Verkehrs- und Nachwuchsschulung bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle berechnet.

### Art. 13 Notenskala

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig . . . . .	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern . . .	gut	5
Befriedigend, aber mit gewichtigeren Fehlern und kleinen Lücken . . . . .	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Luftverkehrsangestellten zu stellen sind, noch knapp entsprechend . . . . .	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Luftverkehrsangestellten zu stellen sind, nicht mehr entsprechend . . . . .	ungenügend	3
Unvollständig, mit groben Fehlern . . . . .	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt . . . . .	unbrauchbar	1
Andere Zwischennoten als 5,5 und 4,5 sind nicht zulässig.		

### Art. 14 Prüfungsergebnis

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den Noten der Prüfungsfächer nach Artikel 12 Ziffer 1–13 ermittelt.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ( $\frac{1}{13}$  der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle berechnet.

<sup>3</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote 4,0 nicht unterschritten wird
- in keinem der folgenden Fächer die Note 4,0 unterschritten wird: 2. Passagier- und Gepäckabfertigung, 3. Passageverkauf, 4. Ladeplanung und Gewichtsberechnungen, 5. Frachtabfertigung
- in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer die Note 4,0 unterschritten wird
- in keinem Fach die Note 2,0 unterschritten wird.

<sup>4</sup> Ist ein Lehrling in einem Freifach geprüft worden, so kann die erreichte Note auf seinen Wunsch im Ausweis eingetragen werden. Sie wird nicht in den Durchschnitt einbezogen.

### Art. 15 Notenformular und Expertenbericht

<sup>1</sup> Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Fertigkeiten und

Kenntnisse nicht eingeführt worden, dürfen die Experten keine Rücksicht nehmen. Sie halten jedoch seine Angaben im Expertenbericht fest.

<sup>2</sup> Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung, so tragen die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular ein.

<sup>3</sup> Das Notenformular mit dem Expertenbericht wird nach der Prüfung von den Experten unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich zugestellt.

#### **Art. 16** Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Luftverkehrsangestellter» zu führen.

#### **Art. 17** Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

### **3** Schlussbestimmungen

#### **Art. 18** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Luftverkehrsangestellten vom 17. Juli 1970<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### **Art. 19** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

12. Juli 1979

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
i. V. Furgler

7114

<sup>1)</sup> BB1 1970 II 976



# **Lehrplan für den beruflichen Unterricht der Luftverkehrsangestellten**

vom 12. Juli 1979

---

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),*

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963<sup>1)</sup>  
über die Berufsbildung  
und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976<sup>2)</sup> über Turnen und  
Sport an Berufsschulen,  
*verordnet:*

## **1 Allgemeines**

Die Berufsschule vermittelt dem Lehrling die notwendigen theoretischen Berufskennnisse und die Allgemeinbildung. Sie unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Sachgebieten zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

Ein Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun Lektionen umfassen.

## **2 Studentafel**

Die Zahl der Lektionen und ihre Verteilung auf die Lehrjahre sind verbindlich. Kleinere Verschiebungen der Lektionenzahlen in einzelnen Fächern sind zulässig, wenn es darum geht, entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen Schwerpunkte zu setzen.

<sup>1)</sup> AS 1965 321

<sup>2)</sup> SR 415.022

Fächer	Lehrjahre		Total Lektionen
	1	2	
1 Deutsch .....	40	40	80
2 Französisch .....	120	120	240
3 Englisch .....	120	120	240
4 Geographie .....	40	40	80
5 Kaufmännisches Rechnen .....	—	80	80
6 Rechtskunde und Betriebswirtschaftslehre ...	—	80	80
7 Staatskunde .....	80	—	80
8 Branchenkunde .....	20	20	40
9 Passagier- und Gepäckabfertigung .....	100	—	100
10 Passageverkauf .....	—	120	120
11 Ladeplanung und Gewichtsberechnung .....	40	40	80
12 Frachtabfertigung .....	40	40	80
13 Fernmeldedienste .....	20	—	20
14 Kundenkontakt .....	20	—	20
15 Wahlpflichtfach PARS und FQT (Passage- verkauf) .....	—	100 <sup>1)</sup>	100 <sup>1)</sup>
16 Wahlpflichtfach			
16.1 DCS (Ladeplanung) .....	—	80 <sup>2)</sup>	80 <sup>2)</sup>
16.2 CARIDO (Frachtabfertigung) .....	—	40 <sup>2)</sup>	40 <sup>2)</sup>
17 Turnen und Sport .....	80	80	160
Total .....	720	880 <sup>1)</sup> 900 <sup>2)</sup>	1 600 <sup>1)</sup> 1 620 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Absolventen des Passageverkaufs

<sup>2)</sup> Absolventen der Frachtabfertigung/Ladeplanung

### 3 Unterricht

Die Lernziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten.

#### 3.1 Deutsch (80 Lektionen)

##### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

im Bereich Literatur

- ein Werk analysieren und beschreiben und seinen Stellenwert erkennen
- die wichtigsten Literaturgattungen anhand von Beispielen aufzeigen
- Ausdrucksformen der musischen Fächer (Musikunterricht) vergleichen, interpretieren und sich darüber äussern.

im Bereich des schriftlichen Ausdrucks

- orthographisch und grammatikalisch richtig schreiben
- einen klaren Stil schreiben

- Gedanken als Brief (Korrespondenz), Protokoll, Bericht, Beschreibung, Aufsatz usw. festhalten.

im Bereich des mündlichen Ausdrucks

- Aussprache- und Grammatikregeln anwenden
- Gedanken sachlogisch und zusammenhängend formulieren.

im Bereich der Medienkunde

- Aussagen von Presse, Radio, TV, Film, Theater, Ausstellungen usw. vergleichen, interpretieren und sich darüber äussern
- interessenbedingte Tendenzen und Färbungen von Massenmedien erkennen und die daraus resultierenden Gefahren nennen.

### 3.2 Französisch (240 Lektionen)

#### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- Alltagsgespräche, Informationen, Anweisungen usw. richtig interpretieren und darauf entsprechend reagieren
- einen einfacheren (auch literarischen) Text wiedergeben, zusammenfassen und darüber diskutieren
- sich verständlich und möglichst fehlerfrei ausdrücken und an einer Diskussion teilnehmen
- die Luftverkehrsfachausdrücke anwenden
- einen Text von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad orthographisch richtig wiedergeben (Diktat)
- einen Text von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad aus dem Deutschen sinngemäss ins Französische übertragen
- einen Text zusammenfassen
- einen Bericht/Aufsatz über ein Thema von allgemeinem Interesse verfassen (mit Wörterbuch)
- die Grundlagen der Geschäftskorrespondenz anwenden
- Wörterbücher und Grammatikhilfen richtig gebrauchen
- die Formenlehre vertiefen und im mündlichen wie im schriftlichen Gebrauch richtig anwenden
- die Satzlehre vertiefen und richtig anwenden.

### 3.3 Englisch (240 Lektionen)

#### *Hinweis*

Weitere Fremdsprachen können als Freifächer an der Swissair-Abendschule besucht werden.

#### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- Alltagsgespräche, Informationen, Anweisungen usw. richtig interpretieren und darauf entsprechend reagieren

- einen einfacheren (auch literarischen) Text wiedergeben, zusammenfassen und darüber diskutieren
- sich verständlich und möglichst fehlerfrei ausdrücken und an einer Diskussion teilnehmen
- die Luftverkehrsfachausdrücke anwenden
- einen Text von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad orthographisch richtig wiedergeben (Diktat)
- einen Text von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad aus dem Deutschen sinngemäss ins Englische übertragen
- einen Text zusammenfassen
- einen Bericht/Aufsatz über ein Thema von allgemeinem Interesse verfassen (mit Wörterbuch)
- die Grundlagen der Geschäftskorrespondenz anwenden
- Wörterbuch und Grammatikhilfen richtig gebrauchen
- die Formenlehre vertiefen und im mündlichen wie im schriftlichen Gebrauch richtig anwenden
- die Satzlehre vertiefen und richtig anwenden.

### 3.4 Geographie (80 Lektionen)

#### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- die Länder des Swissair-Streckennetzes sowie weitere für den Luftverkehr wichtige Länder aller Kontinente nach Aspekten einordnen und erklären:
  - physikalisch-geographisch
  - touristisch
  - wirtschaftsgeographisch
  - politisch.

#### *Sachgebiete*

Physikalische Geographie:

- Flüsse und Ströme
- Gebirge
- Inseln
- Meere
- natürliche Grossräume.

Politische Geographie:

- Hauptstädte
- Grossstädte
- Sprachen
- Religionen
- Bevölkerung
- Staatsformen
- historische und aktuelle politische Ereignisse.

#### Wirtschaftsgeographie:

- Landschaft
- Bodenschätze
- Industrie
- Exporte
- Wirtschaftszentren.

#### Tourismus:

- Kulturzentren
  - Kur- und Badeorte
  - Nationalparks
  - Sehenswürdigkeiten
  - Sitten und Gebräuche
- } ihre Erreichbarkeit von der nächsten Swissair-Destination aus

### 3.5 Kaufmännisches Rechnen (80 Lektionen)

#### *Lernziel*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- selbständig die unter den Sachgebieten genannten Kalkulationen ausführen und in konkreten Beispielen anwenden.

#### *Sachgebiete*

- Repetition (Mittel, Dreisatz, Prozentrechnen)
- Devisenrechnungen
- nichtdezimale Grössen (englische Masse)
- Kettensatz
- Warenkosten von Herstellung bis Verkauf
- Betriebserfolgsrechnung und Nutzwende
- Indexrechnungen
- Zinsen
- Mittlerer Verfall, Kleinkredit, Abzahlung.

### 3.6 Rechtskunde und Betriebswirtschaftslehre (80 Lektionen)

#### *Lernziel*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- sich zu den genannten Themenkreisen der Sachgebiete äussern und sich aufgrund von Informationen eine eigene Meinung bilden.

#### *Sachgebiete*

##### *Rechtskunde:*

##### Vertragslehre

- Grundlagen
- Verträge (Kauf, Miete, Arbeitsleistung)

Handelsregister und Firmenrecht

Unternehmungsformen

Schuldbetreibung und Konkurs

Grundzüge des Zivilgesetzbuches

– Personen-, Familien-, Erbrecht.

*Betriebswirtschaftslehre:*

Einführung:

- Ziele und Grundlagen des Wirtschaftens
- Entwicklung der Wirtschaft (Sektoren, Produktionsfaktoren)
- Wirtschaftsordnung und Markt.

Unternehmen und Betrieb:

- Aufgaben, Organisation
- Kapitalbeschaffung, Kontrolle und Bilanz.

Verkehrskunde:

- Post, Transport, Zoll, EFTA/EG.

Zahlungsverkehr:

- Post, Bank, Ausland.

Produktions- und Handelsbetrieb

Banken und Versicherungen:

- Wertpapiere und Effektenbörsen
- Kreditgeschäfte
- Versicherungsfunktionen und -typen, Sozialversicherungen.

Steuerkunde.

### **3.7 Staatskunde (80 Lektionen)**

*Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- Wesensmerkmale der verschiedenen existierenden Staats- und Regierungsformen unterscheiden und anhand von Beispielen erklären
- Rechte und Pflichten des Staatsbürgers aufzeigen und die spezifisch schweizerischen Verhältnisse einbeziehen
- wesentliche Merkmale der schweizerischen Demokratie in ihrer historischen Entstehung erklären, in ihrer heutigen Erscheinung erfassen und kritisch prüfen
- Interessengruppen als Initianten und Triebkräfte der politischen Willensbildung im Staat erkennen
- die Ursachen, Zusammenhänge und Wirkungen der aktuellen schweizerischen und weltpolitischen Ereignisse überblicken, untersuchen und sich damit auseinandersetzen.

## *Sachgebiete*

Individualrechte in verschiedenen Gesellschaftssystemen:

- Recht auf persönliche Freiheit
- Recht auf Freizügigkeit
- Presse- und Meinungsfreiheit
- Religionsfreiheit
- Stimm- und Wahlrecht.

Schweizerische Demokratie und ihre besonderen Merkmale:

- Initiativ- und Referendumsrecht
- Föderalismus und seine Problematik
- Neutralitätspolitik
- Arbeitsfrieden
- europäische Integration/Beitrittsprobleme zu internationalen Organisationen.

Interessengruppen und politische Willensbildung:

- Parteien
- Gewerkschaften und Verbände
- Kartelle, Monopole
- multinationale Organisationen.

Aktuelle politische Ereignisse in der Schweiz

Aktuelle weltpolitische Lage.

## **3.8      Branchenkunde (40 Lektionen)**

### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- im Rahmen der existierenden internationalen Organisationen für Luftfahrt die Funktionen von IATA und ICAO nennen
- die im Luftverkehr allgemein gebräuchlichen Abkürzungen, Fachausdrücke und Begriffsdefinitionen verwenden und interpretieren
- den internen Flugplan der Swissair, den ABC-Flugplan und das SBB-Kursbuch fehlerlos gebrauchen und interpretieren
- die Unternehmensziele aufzählen und interpretieren
- die Unternehmensorganisation in groben Zügen aufzeichnen und dabei die Organisationsstellen im zukünftigen Tätigkeitsfeld berücksichtigen
- sich äussern zu den Rechten und Pflichten des Luftverkehrsangestellten und der ihm zur Verfügung stehenden sozialen Einrichtungen
- die geltenden Sicherheitsvorschriften nennen und sich entsprechend verhalten.

### *Sachgebiete*

Geschichte der Luftfahrt:

- weltweite Entwicklung
- schweizerische Entwicklung.

#### IATA und ICAO:

- Aufgaben und Funktionsweise beider Institutionen
- Grundzüge der Organisation beider Institutionen
- Mitgliedschaften beider Institutionen
- Luftverkehrsfreiheiten.

#### Abkürzungen:

- Städte
- Flughäfen
- Fluggesellschaften
- allgemeingebräuchliche Abkürzungen.

#### Flugpläne:

- Swissair-Streckennetz
  - Flugpläne
  - Zeitberechnungen
  - Poolflüge
  - Zeitlimiten: Einfindungszeiten, Mindestanschlusszeiten
  - Strassen- und Schienentransport zwischen Stadt und Flughafen
- Flugplan ABC
  - Aufbau, Inhalt sowie Anwendung
- Tageseinsatzplan (tägliche Flugzeugbewegungen)
  - Zweck, Inhalt und Interpretation
- SBB-Kursbuch
  - Aufbau, Inhalt und Anwendung.

#### Organisation der Swissair:

- Unternehmerziele
- Unternehmensform
- funktionale Organisation bis Stufe Bereich
- funktionale Organisation des Bereichs Aussenorganisation
- Betriebsbesichtigungen.

#### Rechte und Pflichten:

- Rechte und Pflichten des Angestellten
- Personalversicherungswesen
- Sicherheitsvorschriften
- betriebliche Sicherheitsvorschriften.

#### Organisation des Flughafens.

### 3.9 Passagier- und Gepäckabfertigung (100 Lektionen)

#### *Lernziel*

#### Der Luftverkehrslehrling kann:

- Passagiere und Gepäck jeder Art nach den grundlegenden Kundendienstregeln abfertigen.



## *Sachgebiete*

### Grundlagen:

- Flugschein ausstellen
- Regeln und Vorschriften
  - IPR, APT
  - UM, STCM, SACO
  - behinderte Passagiere
  - Tiere
  - Waffen und Munition
  - 2 Kinder auf 1 Sitz
  - Transportverweigerung
  - Indossamente
  - spezielle Dokumente
  - Prioritätsliste
- Check-in Procedure
  - Reihenfolge der Check-in Aktionen
  - Gepäckabfertigung
- Passagierinformation am Check-in (deutsch, französisch oder italienisch, englisch)
- Gepäckermittlung.

### Departure Control System (DCS):

- Funktion
- Dateneingaben.

### Schalterabfertigung:

- Europa ohne Gepäck
- Europa mit Gepäck
- Langstrecken mit Sitzwahl
- Übergepäck
  - spezielles Übergepäck (Ski, Golf, Tiere usw.)
  - Übergepäck bezahlt (Excess Baggage Ticket)
- freiwilliger Klassenwechsel (MCO)
- unfreiwilliger Klassenwechsel
- vollzahlender Passagier auf «Standby-Basis»
- überbuchter Flug
- Freipassagiere
- Unregelmässigkeiten.
- Kundenberatung und -bedienung.

## **3.10 Passageverkauf (120 Lektionen)**

### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- unkomplizierte Flugscheine ausstellen und umschreiben
- Übergepäcktaxen berechnen
- die entsprechenden Informationen am APT und IPR abrufen
- selbständig im Flugscheinverkauf arbeiten

- entscheiden, ob gewisse Probleme, die dem Aufgabenbereich nicht entsprechen, an dafür ausgebildete Fachleute weiterzugeben sind.

#### *Sachgebiete*

- Passagiertarife
- das Meilensystem
- höher tarifierte Zwischenpunkte
- Berechnung des Mindestpreises bei Rundreisen (Circle Trip Minimum)
- Reisen mit gemischten Beförderungsklassen
- MCO
- Zahlungsarten
- Anstossflugpreise
- Ermässigungen
- das interne Vorschriftenhandbuch IPR
- Bezahlung von Aufenthaltskosten an kurseigene Orte
- Änderungen von Flugscheinen mit einfachen Preisdifferenzen
- Berechnung von Übergepäcktaxen.

### **3.11 Ladeplanung und Gewichtsberechnungen (80 Lektionen)**

#### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- ein fehlerloses Loadsheet für jedes Swissair-Flugzeug in der dafür bestimmten Zeit erstellen und im Falle von «Last Minute Changes» entsprechend ändern
- einen Swissair Kurzstreckenflug vorschriftsgemäss und in der dafür bestimmten Zeit planen
- die erforderlichen Ladekontrolldokumente ausfüllen
- die einschlägigen Meldungen abfassen und auswerten
- die Prioritätenliste richtig anwenden.

#### *Sachgebiete*

Abflugsdokumente:

- General Declaration
- Frachtmanifest
- Postmanifest
- Fuelling Order
- Loading Instruction/Report
- Balance/Version Sheet
- Loadsheet.

Ladeplanung und Gewichtsberechnungen:

- Notwendigkeit der Kontrolle von Gewicht und Gleichgewicht
- Schwerpunkt des Flugzeuges
- Rumpfstationen, Referenzachse, Index/Arme
- Berechnung des Schwerpunktmoments

- Basic Index, Deadload Index, Loaded Index at Zero Fuel Weight
- Mean Aerodynamic Chord (MAC)
- Folgen günstiger und ungünstiger Ladeverteilung
- Gewichtsdefinitionen auf dem Loadsheet
- Einheitsgewichte für Besatzungen, Passagiere und Bordbuffet.

Flugzeuge:

- DC-9-32
- DC-9-33F
- DC-9-51
- DC-8-62
- DC-10-30
- B-747
- technische Daten und Hauptmerkmale
- Ladeplanung und Ladeverteilung
- Treibstoffberechnungen
- Zuladungsberechnungen

Spezielle Ladevorschriften und -einschränkungen:

- lebende Tiere
- andere Spezialladung
- maximale Bodenbelastung.

Spezialfälle:

- Dead Heading Crew
- Mechaniker
- invalide Passagiere (Bahrentransporte)
- fliegende Sicherheitsbeamte
- Passagiere im Cockpit.

Last Minute Changes:

- Regeln
- Anwendung.

Prioritätenliste:

- Regeln
- Anwendung.

Operationelle Meldungen:

- Loadmessage
- Arrival-, Departure-, Delay-Message
- Anwendung.

### **3.12 Frachtabfertigung (80 Lektionen)**

*Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- Fracht jeder Art annehmen, manifestieren und abfertigen
- jede Art von Frachttarifen berechnen
- Luftfrachtbriefe zu jedem Frachttarif ausstellen
- Unregelmässigkeiten erkennen und entsprechend behandeln

- die hauptsächlichlichen Frachtverkaufsaktivitäten erklären
- Tarife und die Reservation beim Verkauf einsetzen.

### *Sachgebiete*

#### Einführung in die Luftfracht:

- Luftpost- und Luftfracht
- Vorteile der Luftfracht
- Luftfrachtsprache.

#### Swissair Frachtorganisation:

- Frachtorganisation Swissair
- Frachtflugzeuge der Swissair und Flugplan
- Frachtdienst Zürich-Flughafen.

#### Frachtannahme:

- Bestimmungen
- Beschränkungen
- Kontrollen.

#### Frachtmanifest:

- Definition
- Aufbau/Manifestarten
- Prioritätenliste.

#### Spezialfracht:

- Telexavisierung
- Lagerungs- und Ladevorschriften.

#### Unregelmässigkeiten:

- Behandlung von Unregelmässigkeiten
- Rapporte/Formulare.

#### Luftfrachtbrief:

- Bedeutung
- Luftfrachtbrief ausstellen.

#### Frachttarife:

- publizierte Tarife
- Tarifkombinationen
- «Unit Load Device».

#### Verkaufsaspekte:

- Konkurrenz
- Reservation
- Zusammenarbeit Abfertigung – Verkauf.

## **3.13 Fernmeldedienste (20 Lektionen)**

### *Lernziele*

#### Der Luftverkehrslehrling kann:

- Zweck und Organisation aller eingesetzten Übermittlungseinrichtungen seines zukünftigen Tätigkeitsfeldes erläutern

- diese Einrichtungen unter Beachtung aller dafür geschaffenen Begriffe, Abkürzungen und Vorschriften bedienen und benutzen
- alle in seinem Arbeitsfeld vorkommenden Meldungsarten abfassen und übermitteln.

#### *Sachgebiete*

Swissair/SAS-Fernmeldenetz:

- Zweck und Organisation
- Funktionsweise
- Standardmeldungsaufbau
- Meldungen abfassen.

SITA-Netz:

- Zweck und Organisation
- Funktionsweise.

Weitere Übermittlungseinrichtungen.

### **3.14 Kundenkontakt (20 Lektionen)**

#### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- die Zusammenhänge zwischen den Unternehmenszielen der Swissair und dem Dienst am Kunden erläutern
- die Erwartungen des Kunden gegenüber der Swissair nennen
- Verhaltensweisen, die zu Konfliktsituationen führen, erkennen und begründen.

#### *Sachgebiete*

- Kundenbegegnung
- Kundenerwartungen
- Unternehmensziele im Kundenkontakt
- Verkaufsanstrengungen und Kundenkontakt
- Kundenkategorien.

### **3.15 Wahlpflichtfach PARS und FQT (100 Lektionen)**

#### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- im elektronischen Passagierreservationssystem PARS für Einzelpassagiere vollständige Buchungunterlagen erstellen und abändern
- Flugtarifinformationen mit Hilfe des FQT herauslesen
- mit Hilfe des FQT selbständig Flugscheine ausstellen.

## *Sachgebiete*

### *Programmed Airline Reservation System PARS:*

#### Allgemeines:

- das elektronische Passagierreservierungssystem PARS
- Leseübungen in den Reservationshandbüchern (ABC, PAH, WTT, TIM)
- die Actioncity- und Freesale-Indexe.

#### Erstellen der Buchungsunterlage (PNR):

- Buchen von Flugsegmenten
- Buchen von Zusatzleistungen (ATX, CAR, HTL, SUR, TUR)
- das Hotelreservations- und Informationssystem HORIS
- Passagierdatenfelder vollständig ausfüllen
- das Seat Selection and Facility Control System.

#### Ändern bestehender Buchungsunterlagen:

- bestehende Buchungsunterlagen bereitstellen
- Umbuchungen
- Stornierungen.

#### Spezialfälle:

- Spezialpassagiere buchen
- Freipassagiere vormerken
- Interventionen bei der Zentralen Platzkontrolle.

#### Informationssysteme:

- das Direct Reference System DRS
- Fluginformationen lesen und Unregelmässigkeiten (FI-PNRS).

#### PARS als Kommunikationsmittel:

- Telexmeldungen erstellen und verschicken.

### *Fares Quotation and Ticketing (FQT):*

- TSF-Ticketing
- Currency Auxiliary Functions
- Mileage Auxiliary Functions
- Fare Displays
- Fare Determination Display
- Automatic Ticketing.

## **3.16 Wahlpflichtfach**

### **3.16.1 DCS (Ladeplanung) (80 Lektionen)**

#### *Lernziele*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- jedes EDV-Loadsheet fehlerlos in der dafür bestimmten Zeit erstellen
- die Daten für die Ladeverteilung ins System eingeben
- die Ladeverteilung korrigieren
- die Meldungen auf dem Datensichtgerät/Schreiber lesen und auswerten
- fehlerhafte Loadmessages korrigieren.

### *Sachgebiete*

- Bedienung des Datensichtgerätes
- Flugablauf unter Monitorkontrolle
- Eingabe der benötigten Daten (Fracht, Post, Treibstoff usw.)
- automatische Ladeverteilung
- manuelle Ladeverteilung
- Passagierkontrolle anhand der Levels
- Auswertung und Korrektur der eingelesenen Loadmessages
- Last Minute Changes.

### **3.16.2 CARIDO (Frachtabfertigung) (40 Lektionen)**

#### *Lernziel*

Der Luftverkehrslehrling kann:

- alle nötigen Luftfrachtbriefe ins CARIDO eingeben und sie verstehen.

#### *Sachgebiete*

Theorie:

- Datenbasis
- Systementwicklung.

AWB-Eingabe:

- Basiseingaben
- Zusatzeingaben
- Teilsendungen/Unregelmässigkeiten.

Manifestieren:

- Premanifest
- Kurzstreckenflüge ohne Ladeeinheiten
- Langstreckenflüge mit Ladeeinheiten.

### **3.17 Turnen und Sport (160 Lektionen)**

Es gilt der Lehrplan des BIGA.

## **4 Inkrafttreten**

Dieser Lehrplan tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

12. Juli 1979

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
Der Direktor: Bonny

## **Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung**

Der Schweizerische Zimmermeister-Verband hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), den Entwurf zur Änderung der Artikel 1, 18, 19, 20, 21, 24 und 26 des Reglementes über die Durchführung von Berufsprüfungen für Poliere des Zimmereigewerbes (Zimmerpoliere) eingereicht.

Interessenten können den Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen können innert vier Wochen dieser Amtsstelle eingereicht werden.

22. Juli 1980

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
Abteilung Berufsbildung



## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1980
Date	
Data	
Seite	877-908
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 081

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.